

Anleihebedingungen

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel, (die "Emittentin" oder die "Gesellschaft") im Gesamtnennbetrag von

EUR 75.000.000,-
(in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen)

ist verbrieft in unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden

75.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,-

(die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen").

(2) Jeder Teilschuldverschreibung sind anfänglich sechs Inhaber-Optionsscheine beigelegt (die "Optionsscheine"). Jeder Optionsschein berechtigt den Inhaber, nach Maßgabe der Optionsbedingungen, die dort genannte Anzahl von vinkulierten Namens-Stammaktien der Gesellschaft im rechnerischen Nennbetrag von gegenwärtig (gerundet) EUR 25,56 zu beziehen. Die Optionsscheine können von der jeweiligen Teilschuldverschreibung insgesamt, aber nicht teilweise, abgetrennt und sodann getrennt übertragen werden. Kopien der Optionsbedingungen sind bei der in § 4 genannten Zahlstelle erhältlich.

(3) Die Teilschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelschuldverschreibung") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelschuldverschreibung übertragbar. Die Sammelschuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Emittentin und eines Kontrollbeauftragten.

§ 2

Verzinsung

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 26. Juni 2000 an mit jährlich 7½ % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 26. Juni eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 26. Juni 2001 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden (und zwar auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag bewirkt wird).

(2) Sofern die Emittentin die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit oder, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilschuldverschreibungen. "Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), an dem Clearstream und die Banken in Düsseldorf Zahlungen in Euro abwickeln.

(3) Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr berechnet.

§ 3

Fälligkeit, Rückkauf von Schuldverschreibungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 26. Juni 2005 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu erwerben.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des § 7 ist jeder Anleihegläubiger im Falle eines Beherrschungswechsels innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein solcher Beherrschungswechsel nach § 8 bekannt gemacht wurde, berechtigt, von der Emittentin innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach einer durch ihn erfolgten entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung der Zahlstelle den vorzeitigen Rückkauf seiner Teilschuldverschreibungen zu 101 % ihres Nennbetrages zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen zu verlangen.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen umfaßt der Begriff "Beherrschungswechsel" jedes der folgenden Ereignisse nach Begebung der Teilschuldverschreibungen:

- a) irgendeine Rechtsperson oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Rechtspersonen übernimmt 50 % oder mehr der Aktien oder einer Rechtsperson oder einer Gruppe von gemeinsam handelnden Rechtspersonen werden mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin im Sinne von § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes zurechenbar; oder
- b) die Emittentin wird auf ein anderes, nicht dem Konzern der Emittentin zugehöriges Unternehmen verschmolzen oder schließt sich mit diesem zusammen oder ein anderes, nicht dem Konzern der Emittentin zugehöriges Unternehmen wird auf die Emittentin verschmolzen; oder
- c) die Emittentin wird Partei eines Vertrages, durch den eine andere Rechtsperson das Recht erwirbt, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und/oder Aufsichtsrates der Emittentin zu bestellen; oder

- d) die Emittentin schließt mit einer anderen Rechtsperson einen Beherrschungsvertrag oder einen Vertrag, der es dieser ermöglicht, auf sonstige Weise direkt oder indirekt die Kontrolle über die Emittentin auszuüben; oder
- e) die Emittentin ändert ihre jeweilige Satzung dergestalt, daß einer anderen Rechtsperson direkt oder indirekt die Kontrolle über die Emittentin ermöglicht wird.

(4) Die Emittentin wird den Eintritt eines Beherrschungswechsel unverzüglich, nachdem sie davon erfahren hat, gemäß § 8 bekanntmachen.

§ 4 **Zahlungen**

(1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen an Clearstream oder deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream gegen Vorlage und (sofern es sich um die Kapitalrückzahlung handelt) Einreichung der Sammelschuldverschreibung bei HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Zahlstelle"). Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger"). Die Emittentin kann im Einvernehmen mit der Zahlstelle die Ernennung der Zahlstelle widerrufen und eine andere Zahlstelle ernennen, vorausgesetzt, daß die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle in Deutschland haben wird. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 8 bekanntzumachen.

§ 5 **Steuern**

(1) Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne jeden Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (zusammen "Quellensteuern"), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Emittentin die zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die den Anleihegläubigern zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zinsabschlagsteuer und der seit dem 1. Januar 1995 darauf erhobene Solidaritätszuschlag sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach keine Steuern im oben genannten Sinn.

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die

- a) von der Emittentin auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind, oder
- b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß der Anleihegläubiger Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist.

(3) Falls infolge einer am oder nach dem 26. Juni 2000 wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz (1) oder aus sonstigen Gründen, der Emittentin zur Last fallen, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tilgungstag aufgelaufener Zinsen zu tilgen. Eine solche Kündigung darf jedoch nicht früher als 60 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müßte, falls eine Zahlung von Kapital oder Zinsen dann geleistet würde.

Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf "Kapital" und/oder "Zinsen" schließt jegliche zusätzlichen Beträge ein, die gemäß diesem § 5 zu zahlen sind.

(4) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8. Sie ist unwiderruflich und muß den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 6

Negativ- und Positivverpflichtungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Kreditverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen keine Sicherheiten an ihrem Vermögen oder an ihren Einkünften zu bestellen und dafür Sorge zu tragen, daß keine ihrer Tochtergesellschaften für andere Kreditverbindlichkeiten einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen Sicherheiten an ihrem Vermögen oder an ihren Einkünften bestellt, ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem anerkannten, unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die (i) kraft Gesetzes entstehen oder auf deren Bestellung ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Vermieterpfandrechte,

Werkunternehmerpfandrechte, Bauhandwerkersicherungshypotheken) und (ii) im gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft bestellt werden (z.B. branchenübliche Eigentumsvorbehalte von Lieferanten, Pfandrechte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten).

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, bezogen auf einen jeden Bilanzstichtag eines Geschäftsjahres ihrer von Wirtschaftsprüfern testierten Konzernabschlüsse dafür Sorge zu tragen, daß

- a) das Verhältnis zwischen den verzinslichen Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) und EBITDA (wie nachstehend definiert) 4 zu 1 nicht übersteigt;
- b) das Verhältnis EBITDA und Zinsaufwendungen (wie nachstehend definiert) mindestens 5,5 zu 1 beträgt; und

(3) Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet

"EBITDA" die Summe aus den Positionen "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit", "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" und "Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen" abzüglich der Position "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin (§§ 298, 275 Abs. 2 Nr. 7a und b, 11, 12, 13, 14 HGB);

"Kreditverbindlichkeiten" jede Verpflichtung aus der Aufnahme von Kredit(en) (insbesondere auch Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Bankkredite und sonstige Kredite);

"STADA-Konzern" im Sinne von Absatz (5) und § 7 die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften;

"Tochtergesellschaft" jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin direkt oder indirekt mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält;

"verzinsliche Verbindlichkeiten" alle nach §§ 298, 266 Abs. 3 C Nr. 1, 2 HGB auszuweisenden Verbindlichkeiten in der Konzernbilanz der Emittentin; und

"Zinsaufwendungen" die Position "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" in der Konzerngewinn- und -Verlustrechnung der Emittentin (§§ 298, 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB).

(4) Sofern die Emittentin während der Laufzeit der Anleihe rechtlich verpflichtet wird oder von einem entsprechenden Wahlrecht Gebrauch macht, statt der am Tag der Begebung der Teilschuldverschreibungen angewendeten Gliederungs- und Bilanzierungsvorschriften andere Vorschriften anzuwenden oder sich die am Tag der Begebung der Teilschuldverschreibungen angewendeten Vorschriften ändern und dies zur Folge hätte, daß die Ermittlung der oben beschriebenen Verhältniskennzahlen unmöglich oder unverhältnismäßig wird oder in ökonomischer Hinsicht nicht mehr als aussagekräftig erscheint, so gelten die betreffenden Verhältniskennzahlen als durch diejenigen neuen oder veränderten Verhältniskennzahlen ersetzt, die ein von der

Zahlstelle zu beauftragender unabhängiger Wirtschaftsprüfer von internationalem Ansehen nach billigem Ermessen auswählt und die den zu ersetzenden Verhältniskennzahlen in ihrer wirtschaftlichen Aussagekraft am nächsten kommen. Die Auswahl dieser Verhältniskennzahlen ist für die Emittentin, die Anleihegläubiger und die Zahlstelle bindend. Die Zahlstelle wird die auf diese Weise neu festgelegten Verhältniskennzahlen unverzüglich nach § 8 veröffentlichen.

(5) Die Einhaltung der Kennzahlen wird jährlich nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses durch eine entsprechende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des STADA-Konzerns nachgewiesen. Die Zahlstelle erhält jährlich unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch 180 Tage nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres, eine Ausfertigung dieser Bestätigung, aus der die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Kennzahlen ersichtlich sein müssen. Falls die Emittentin die Kennzahlen zu einem Stichtag nicht eingehalten hat bzw. eine entsprechende Bestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, macht die Zahlstelle dies unverzüglich gemäß § 8 bekannt.

§ 7

Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterläßt und die Unterlassung länger als fünfzehn Tage fort-dauert, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche Mahnung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- c) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens EUR 1.000.000,- aus anderen Kreditverbindlichkeiten oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung aus anderen Kreditverbindlichkeiten Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt, und diese Nichterfüllung länger als dreißig Tage fort-dauert, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche Mahnung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig werden kann oder eine dafür bestellte Sicherheit geltend gemacht wird, oder
- d) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungs-unfähigkeit allgemein bekanntgibt, oder
- e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer

Gläubiger anbietet oder trifft, oder falls in bezug auf die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft Maßnahmen beschlossen oder eingeleitet werden, die eine Zahlungseinstellung oder Schuldenregelung veranlassen oder bewirken, oder

- f) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder an Dritte (außer der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch der Wert des Vermögens des STADA-Konzerns wesentlich vermindert wird, oder
- g) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist, oder
- h) die Aktien der Emittentin nicht mehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im amtlichen Handel, im Regierten Markt, im "Neuen Markt" oder an einer anderen international anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Eine Mahnung oder Kündigung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, daß der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem Pflichtblatt derjenigen Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

§ 9
Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, die Anleihe von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch Ausgabe weiterer Teilschuldverschreibungen, welche die gleiche Ausstattung haben und mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefaßt werden, aufzustocken. Der Begriff "Teilschuldverschreibungen" umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 10
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Gesellschaft ausschließlich.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.